

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Katina Schubert (LINKE)**

vom 19. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2021)

zum Thema:

**Vorfürhungen von guineischen Asylsuchenden vor „Delegationen“,
Passersatzbeschaffungen und Abschiebungen nach Guinea**

und **Antwort** vom 01. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Apr. 2021)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27095

vom 19.03.2021

über Vorführungen von guineischen Asylsuchenden vor „Delegationen“,

Passersatzbeschaffungen und Abschiebungen nach Guinea

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Jeder sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Ausländer unterliegt nach § 3 AufenthG grundsätzlich der Passpflicht. Verstöße gegen die Passpflicht sind nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG strafbewehrt. Die Passpflicht gehört seit jeher zu den aufenthaltsrechtlichen Grundpflichten und wird rechtlich nicht erst dann relevant, wenn eine Abschiebung des Ausländers ansteht. Die Klärung der Identität wäre vielmehr bereits ab dem Moment der Einreise Grundstein für die Integration des Betroffenen gewesen.

Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG ist eine vollziehbare Ausreisepflicht durch die Behörden zwangsweise durchzusetzen, sofern keine freiwillige Ausreise erfolgt. Für die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist die Ausstellung von Heimreisedokumenten eine unerlässliche Voraussetzung, sofern die Betroffenen ihrer Verpflichtung, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, nicht selbst nachkommen. Deshalb kann nach § 82 Abs. 4 AufenthG das persönliche Erscheinen eines Ausländers bei ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, angeordnet werden, wenn dies zur Vorbereitung oder Durchführung von aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen erforderlich ist. Die Anordnung kann auch zwangsweise durchgesetzt werden, wenn der Betroffene ihr nicht nachkommt.

Bei der Expertenmission vom 22. Februar bis zum 05. März 2021 in Berlin handelte es sich um eine rechtlich vorgesehene Maßnahme, deren grundsätzliche Berechtigung nicht in Zweifel zu ziehen ist. Ferner verwehrt sich der Senat gegen die Diskreditierung der entsandten Mitglieder der guineischen Expertenkommission. Es steht den deutschen Behörden nicht zu, die Auswahl und die Qualifikation der vom Herkunftsstaat ermächtigten Bediensteten in Frage zu stellen.

1. Wie oft haben sich die Ausländerbehörde bzw. das Landesamt für Einwanderung (LEA) jeweils in den Jahren seit 2015 um die Beschaffung von Reisedokumenten von wie vielen Personen aus welchen Herkunftsländern zum Zweck der Abschiebung bemüht?

Zu 1.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

2. In welchem Zeitraum hielt/hält sich die sogenannte „Delegation aus Guinea“ in Deutschland auf?
 - a. Von welcher Behörde wurde sie gegebenenfalls nach Berlin eingeladen?
 - b. Welche Behörde organisierte die Vorsprachen bzw. Anhörungen in Berlin?
 - c. An welchen Standorten in Berlin fanden/finden die Vorsprachen statt?
 - d. Wie viele Personen wurden jeweils zu den Anhörungsterminen insgesamt eingeladen?

Zu 2.:

Die guineische Delegation hielt sich von Anfang Oktober 2020 bis Ende März 2021 in Deutschland auf.

- a) Die Delegation wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (folgend BAMF) eingeladen.
- b) Die Anhörung in Berlin wurde durch das BAMF in Zusammenarbeit mit dem Bundespolizeipräsidium (folgend BPOLP) organisiert.
- c) Die Vorsprachen fanden in einer Liegenschaft des Bundesamtes für Migration und in einem Dienstgebäude des Landesamtes für Einwanderung statt.
- d) Zu den Anhörungsterminen wurden insgesamt ca. 85 Personen geladen.

3. Auf welche Beschlüsse welcher Behörden gehen die Aufenthalte der guineischen Expert*innendelegationen in Berlin zum Zweck der Durchführung von Anhörungen jeweils zurück und welche Rechtsgrundlagen bzw. Abkommen regeln deren Tätigkeiten?

Zu 3.:

Zur grundsätzlichen Funktion und Expertise der Experten wird auf die Antworten zu den Fragen 11c und 11 e (Seite 12/13) der Kleinen Anfrage der Linksfraktion im Deutschen Bundestag "Praxis von Botschaftsanhörungen zur Passersatzbeschaffung und menschenrechtliche Situation in Guinea" (Bundestagsdrucksache 19/25290, im Internet abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/252/1925290.pdf>) verwiesen.

4. Welchen genauen Verfahrensablauf hatten die Sammelanhörungen in den Jahren 2019 und 2020 mit Expert*innendelegationen aus Guinea?
 - a. Welche An- und Abreisedaten der Delegation sind dem Senat bekannt bzw. in welchem datumsgenauen Zeitraum hielt oder hält sich die Delegation in Berlin auf?
 - b. Auf welchen Zeitraum erstreckten sich die Anhörungsphasen?

Zu 4.:

Zu den Anhörungen aus den Jahren 2019 und 2020 liegen dem Senat keine Informationen vor.

5. Welche Funktionen haben nach Kenntnis des Senats die ermächtigten Bediensteten der Republik Guinea, welche die Delegation bilden?
 - a. Von welcher Stelle wurden diese ermächtigt und welche Behörde hat diese Ermächtigung wie genau geprüft?
 - b. Inwiefern, wann und durch wen werden die Betroffenen darüber informiert, vor welchen Personen (Name, Funktion) sie vorsprechen sollen und inwiefern es sich bei diesen Personen um autorisierte Vertreter*innen des Staates Guinea handelt?
 - c. Haben die Guineische Botschaft und das LEA Kenntnis von ihren Identitäten?
 - d. Handelt es sich nach Kenntnis des Senats um Botschaftspersonal?
 - e. Sind die Mitglieder der Delegation zum Zweck der Identitätsklärung und Ausstellung von Reisedokumenten ausreisepflichtiger Personen mit vermuteter guineischer Staatsangehörigkeit aus Guinea angereist, oder handelt es sich bei ihnen um Personen mit Wohnsitz in Deutschland/Europa?
 - f. Wie viele der Delegationsmitglieder genießen gegebenenfalls diplomatische Immunität?

- g. In welcher Höhe erhalten oder erhielten die Mitglieder gegebenenfalls Vergütung durch welche deutsche Behörden?
- h. Aus wie vielen Personen welchen jeweiligen Geschlechts setzt sich die Delegation zusammen?

Zu 5:

- a) Die Delegationsmitglieder wurden von der guineischen Republik ermächtigt und entsandt. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.
- b) Die Betroffenen werden bereits im Bescheid des LEA darauf hingewiesen, dass sie vor ermächtigten Bediensteten der Republik Guinea zu erscheinen haben. Grundsätzlich werden die Mitglieder der Expertenkommission den Betroffenen auch vor der Anhörung vorgestellt. Aufgrund von Bedrohungen in den sozialen Netzwerken musste aus Sicherheitsgründen während der Ende Februar/Anfang März durchgeführten Maßnahme allerdings auf eine namentliche Benennung der Delegationsmitglieder verzichtet werden.
- c) Das LEA und die Guineische Botschaft haben Kenntnis von den Identitäten der Delegationsmitglieder.
- d) Bei den Delegationsmitgliedern handelt es sich nicht um Botschaftspersonal. Während der Anhörungen nahmen aber sporadisch zusätzlich Mitarbeitende der guineischen Botschaft teil.
- e) Die Mitglieder der Delegation sind aus Guinea angereist.
- f) Ob die Delegationsmitglieder diplomatische Immunität genießen, ist dem Senat nicht bekannt.
- g) In der Regel werden die Delegationskosten zunächst durch die Bundesbehörden verauslagt und später dann auf die beteiligten Ausländerbehörden umgelegt, soweit sie nicht durch FRONTEX übernommen werden. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 6 der Bundestagsdrucksache 19/25290 verwiesen.
- h) Die Delegation bestand aus zwei männlichen Mitgliedern.

6. Wie sind die Mitglieder der Delegation in Berlin untergebracht?

Zu 6.:

Die Mitglieder der Delegation waren in Berlin in einem Hotel untergebracht.

7. Welche (auch möglicherweise später erstatteten) Kosten wie Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung und Vergütung für die Delegationsmitglieder, Gebühren für Reisedokumente, sonstige Kosten entstehen oder entstanden dem Land Berlin im Rahmen der Anhörungen? (Bitte nach einzelnen Kostenpunkten und auch nach erstatteten Kosten aufschlüsseln.)
8. Welche genaue Funktion erfüllt die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX bei der Finanzierung der Tagegelder für Anhörungen der angereisten Delegation?

Zu 7. und 8.:

Eine abschließende Aufstellung der Kosten liegt noch nicht vor. In der Regel werden die Delegationskosten zunächst durch die Bundesbehörden verauslagt und später dann auf die beteiligten Ausländerbehörden umgelegt, soweit sie nicht durch Frontex übernommen werden. Die Guineische Langzeitmission wird durch Frontex kofinanziert. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 5.g) verwiesen.

9. In welcher Weise (uniformiert, mit Namensschilder etc.) treten die Mitglieder der Delegation bei den Vorsprachen gegenüber den Betroffenen konkret auf und in welcher Weise weisen sie sich aus?

Zu 9.:

Die Mitglieder der Delegation tragen weder eine Uniform, noch weisen sie sich den Anzuhörenden gegenüber aus. Sie werden von Mitarbeitern des BAMF als Vertreter der Republik Guinea vorgestellt.

10. Welche Erklärungen und Handlungen sollen die Betroffenen bei der Vorsprache nach Kenntnis bzw. Auffassung des Senats abgeben?

- a. Inwieweit sind diese Erklärungen und Handlungen im Einklang mit deutschem Recht und auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dieses Vorgehen?
- b. Aus welchen Gründen beschränkt das LEA die Verpflichtung auf solche Erklärungen und Handlungen, ohne diese weiter auszudifferenzieren?
- c. Werden bei den Vorsprachen nach Kenntnis des Senats auch körperliche Durchsuchungen und/oder Inaugenscheinnahmen vorgenommen?
- d. Wie und mit welchen Kriterien wird die guineische nationale Zugehörigkeit durch die Delegation erfasst?

Zu 10.:

a) und b) Der Umfang der Mitwirkungspflicht der Betroffenen ergibt sich aus den §§ 48 Abs. 3, 49 Abs. 2, 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

c) Bevor die Anzuhörenden den Raum zur Durchführung des Interviews betreten, werden diese einer Sicherheitskontrolle (auf Waffen/gefährliche Werkzeuge o.ä.) unterzogen. Durch die Mitglieder der Delegation werden keine Durchsuchungen und Inaugenscheinnahmen durchgeführt.

d) Die Feststellung der guineischen Staatsangehörigkeit obliegt der Delegation und richtet sich nach dem guineischen Recht. Die den Feststellungen im Einzelnen zu Grunde liegenden Kriterien sind dem Senat nicht bekannt.

11. Wie wird sichergestellt, dass Personen nicht fälschlicherweise als guineische Staatsangehörige identifiziert werden?

- a. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass Personen fälschlich identifiziert wurden, bzw. sind ihr diesbezügliche Beschwerden bekannt?
- b. Bei wie vielen Betroffenen konnte im Rahmen derartiger Anhörungen durch die guineische Delegation die guineische nationale Zugehörigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden und welche Folgen ergaben sich daraus für die Betroffenen?

Zu 11.:

a) Dem Senat sind keine Einzelfälle fälschlicher Identifizierung und/oder diesbezügliche Beschwerden bekannt. Vor einer fehlerhaften Identifizierung können sich die Betroffenen durch Vorlage von Identitätsdokumenten oder durch Mitwirkung an der Beschaffung eines Passes bei der für sie zuständigen Botschaft schützen.

b) Die Gesamtanzahl der nach Durchführung der Anhörungen weiterhin offenen Fälle ist dem Senat nicht bekannt, da auch Personen vorgeführt wurden, die der Zuständigkeit anderer Bundesländer unterfallen. Von den sechs in Berliner Zuständigkeit vorgeführten Fälle konnte in einem Fall die guineische Staatsangehörigkeit nicht sicher festgestellt werden. In einem Fall wurde die guineische Staatsangehörigkeit abgelehnt. Die Personen sind weiterhin mitwirkungspflichtig. Sofern sie ihre tatsächliche Staatsangehörigkeit nicht angeben und ihrer Passpflicht nachkommen, werden sie vor weiteren Delegationen anderer in Betracht kommender Herkunftsstaaten angehört.

12. Welche Mitarbeiter*innen welcher deutscher Behörden waren bei den Befragungen in Berlin bisher jeweils anwesend? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Rolle und Funktion der Mitarbeiter*innen und Behörde.)

Zu 12.:

Bei den Anhörungen in Berlin waren Mitarbeitende des BAMF, der Bundespolizei und des LEA anwesend. Die weiter erfragten Details können aus Gründen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes nicht mitgeteilt werden.

13. Wie wird sichergestellt, dass Betroffene durch Ihre Anwält*innen oder andere Beistände zur Vorsprache vor den Delegationsmitgliedern aus Guinea begleitet werden können?

Zu 13.:

Nach Kenntnis des Senats steht es den Anzuhörenden frei, in Begleitung eines Rechtsbeistands an der Anhörung teilzunehmen. Allerdings ist nach der Rechtsprechung (vgl. OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 9. Mai 2006 OVG 8 S 39.06) die Regelung des § 14 VwVfG bei einer durch Staatsbedienstete durchgeführten Identitätsprüfung nicht anwendbar, weil es sich nicht um ein deutsches verwaltungsrechtliches Verfahren handelt, so dass kein diesbezüglicher Rechtsanspruch bestehen dürfte. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse vor, nach denen durch guineische Stellen Einwände gegen eine Begleitung durch einen Rechtsbeistand erhoben worden sind.

14. Welche Mechanismen zur Qualitätssicherung bei den Anhörungen vor den berechtigten Bediensteten aus Guinea hat das LEA geschaffen und welche Beanstandungen der Befragungen sind dem Senat bekannt?

Zu 14.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 10. a) und b) verwiesen. Beanstandungen zu Einzelfällen sind dem Senat nicht bekannt.

15. In wie vielen Fällen führte im Zeitraum der Anwesenheit der Delegation in Deutschland die Verpflichtung zur Vorsprache zu einer polizeilichen Vorführung außerhalb des Landes Berlin?
a. Wie lange werden in diesen Fällen die Betroffenen unter welchen Bedingungen festgehalten und in wie vielen Fällen wurde vorab ein Beschluss des AG Tiergarten eingeholt, bewilligt, abgelehnt oder warum wurde das unterlassen?

b. In wie vielen Fällen erfolgte im Zusammenhang mit der polizeilichen Vorführung in Berlin ein Betreten von Sammelunterkünften, Jugendhilfeeinrichtungen, Privatwohnungen und lagen zu diesem Zweck richterliche Durchsuchungsbeschlüsse vor, wenn nein, warum nicht?

Zu 15.:

Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Das Betreten von Sammelunterkünften und Privatunterkünften zum Zwecke der Vorführung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Von dem Betreten von Jugendhilfeeinrichtungen wurde in Anwendung der in Berlin geltenden Weisungslage zu Abschiebungen (VAB 58.1.0.2.) abgesehen.

16. Wie viele Personen erhielten in 2021 vom LEA die Anordnung zur Vorsprache vor der guineischen Delegation?

a. Wie viele Vorführungen gab es in den Vorjahren (2020, 2019, 2018) auf Anordnung Berliner Behörden vor ermächtigten Bediensteten aus Guinea sowohl im Land Berlin als auch in welchen anderen Bundesländern?

b. Mit welchem zeitlichen Vorlauf erhalten die Betroffenen in Berlin die Anordnung zur Vorsprache?

c. Wie lange dauert die Vorsprache an sich?

d. Wie viele Personen werden/wurden jeweils pro Termin vorgeladen? (Bitte aufschlüsseln.)

e. Wie viele erschienen und wie viele erschienen nicht zur Vorladung im besagten Zeitraum?

Zu 16.:

2021 erließ das LEA 37 Anordnungen zum persönlichen Erscheinen zur Identitätsfeststellung gegenüber vermutlich guinischen Staatsangehörigen.

Zu a) bis d) kann mangels statistischer Erfassung keine Aussage getroffen werden.

17. In wie vielen Fällen erfolgte die Vorsprache vor der Delegation in Berlin in 2021 aus welchen jeweiligen Gründen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs?

Zu 17.:

Die Anordnung zum persönlichen Erscheinen erfolgt unter Androhung und Festsetzung des Zwangsmittels. Unmittelbarer Zwang wird daher regelmäßig dann angewandt, wenn die Betroffenen ihrer Verpflichtung zur Vorsprache nicht freiwillig nachkommen. Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

18. Wie viele Personen wurden im Jahr 2021 im Vorfeld der Vorsprachen in Berlin zum Zweck der zwangsweisen Vorführung auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage und aus welchen jeweiligen Gründen in Haft genommen?

Zu 18.:

Für die Berliner Fälle wurden keine Haftanträge auf der Grundlage des § 62 Abs. 6 AufenthG gestellt. Es wurden allerdings zwei Personen aus Strafhaft und eine Person aus dem Krankenhaus des Maßregelvollzugs zugeführt.

Aussagen zu Maßnahmen anderer Bundesländer können nicht getroffen werden.

19. In wie vielen Fällen wurden jeweils in den Jahren 2018 bis 2021 infolge der Vorsprache Reisedokumente durch die ermächtigten Bediensteten ausgestellt?

Zu 19.:

Dazu liegen dem Senat keine umfassenden Kenntnisse vor.

20. Wie viele Personen wurden jeweils in den Jahren 2018 bis 2021 infolge der Vorsprache und in welchem zeitlichen Zusammenhang abgeschoben

- a. in die Republik Guinea,
- b. in welche anderen Staaten?

(Bitte auflisten nach Personenanzahl, Jahr, Abflughafen, Zielland, Linienflug, Charterflug, gesicherter Flug etc.)

Zu 20.:

Die in der Folge einer erfolgreichen Anhörung erfolgenden Abschiebungen werden statistisch nicht erfasst.

21. Welche Art Reisedokumente kann die Delegation, die sich gegenwärtig/kürzlich in Berlin aufgehaltene hat, ausstellen?

22. In welchem Umfang können durch die Delegation auch Identitäts- und Reisedokumente ausgestellt werden, in denen biometrische Merkmale gespeichert werden und auf welche Weise werden diese von den Betroffenen erhoben?

Zu 21. und 22.:

Die von Guinea ermächtigten Bediensteten können Passersatzpapiere ausstellen. Im übrigen wird auf die Zuständigkeit des BAMF für die Passersatzpapierbeschaffung verwiesen.

23. Unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen erfolgten Abschiebungen gegebenenfalls am Tag der Vorsprache, und unter welchen erst zu einem späteren Datum?

Zu 23.:

Die Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht kann daher jederzeit erfolgen, sobald Passersatzpapiere ausgestellt worden sind und die Abschiebung nicht aus anderen Gründen vorübergehend ausgesetzt werden muss.

24. Inwiefern wurden bei wie vielen der in Berlin stattgefundenen Anhörungen Angebote zur freiwilligen Ausreise gemacht und bei wie vielen nicht und mit welchem jeweiligen Ergebnis?

Zu 24.:

Eine statistische Erfassung hierzu erfolgt nicht. Den Betroffenen steht es jederzeit offen, die Rückkehrberatung des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten und der IOM-Rückkehrberatung zu nutzen, soweit es sich um Fälle in der Zuständigkeit des LEA handelt.

25. Inwiefern hält es der Senat für vertretbar, angesichts der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus Kund*innen des LEA zur persönlichen Vorsprache vor ermächtigten Bediensteten des vermuteten Herkunftslandes aufzufordern, während beim LEA selbst aus Gründen des Infektionsschutzes persönliche Vorsprachen auf ein absolutes Minimum reduziert wurden?

26. Welche Infektionsschutzmaßnahmen gelten für die Vorsprachen und ggf. für die zwangsweise Vorführung durch die Polizei?

Zu 25. und 26:

Die Anhörungen erfolgten unter Beachtung des Hygienekonzeptes der durchführenden Bundesbehörden.

Die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin sowie nach den Richtlinien des Robert-Koch-Institutes und den polizeiinternen arbeitsschutzrechtlichen Hinweisen und Handlungsempfehlungen.

27. Inwiefern hält es der Senat angesichts des aktuellen weltweiten Infektionsgeschehens, der Tatsache, dass Guinea seit 15. Juni 2020 als Corona-Risiko-Gebiet gilt, die WHO im Februar 2021 einen Ebola-Ausbruch in dem Land meldete, sowie im Hinblick auf internationale Reisewarnungen für vertretbar, ausländische Delegationen nach Berlin einzuladen?

28. Inwiefern hält es der Senat für vertretbar, dass Personen angesichts der aktuellen Entwicklung der Menschenrechtslage, Schüssen auf Demonstrant*innen, willkürliche Inhaftierungen und Folter nach Guinea abgeschoben werden? (Quelle: <https://www.amnesty.de/informieren/laender/guinea> und <https://www.hrw.org/news/2020/12/14/relentless-crackdown-guineas-opposition>)

29. Inwiefern hält es der Senat für vertretbar, dass Personen angesichts der aktuellen Entwicklung der steigenden Covid19-Zahlen in Guinea dorthin abgeschoben werden? (Quelle: www.faz.net/-guw-a8tit)

30. Inwiefern hält es der Senat für vertretbar, Menschen angesichts des erneuten, sich ausweitenden Ebola-Ausbruchs seit Februar 2021 nach Guinea abzuschicken?

(Quelle: <https://www.dw.com/de/experten-warnen-vor-weiterer-ebola-ausbreitung/a-56618161>)

31. Hat der Senat bereits Überlegungen angestellt oder Maßnahmen ergriffen, damit Abschiebungen von Personen aus Berlin nach Guinea gestoppt werden?

a. Wenn ja, welche Überlegungen und Maßnahmen im Einzelnen?

b. Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?

Zu 27 bis 31.:

Der Senat hält es für erforderlich, die nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich auch während des derzeitigen Infektionsgeschehens zu ergreifen. Es besteht kein genereller Abschiebungstopp gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG nach Guinea.

Die Corona-Epidemie betrifft alle Staaten in mehr oder weniger starker Weise, wobei die Inzidenzen oftmals auch einem schnellen Wechsel unterworfen sind. Die Erfahrungen aus dem Lockdown des letzten Jahres haben gezeigt, dass die Herkunftsländer es letztlich in der Hand haben, die Rückführungen zu blockieren, etwa, indem sie keine Landeerlaubnisse mehr erteilen, Anhörungsmissionen abbrechen oder die Ausstellung von Pass(ersatz)papieren einstellen. Durch die Entsendung von Expertendelegationen oder auch durch die Akzeptanz von Sammelchartern machen die Herkunftsstaaten deutlich, dass sie bereit und in der Lage sind, ihre Staatsangehörigen auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie aufzunehmen und dabei auch den notwendigen Infektionsschutz zu gewährleisten. Guinea fordert aktuell vor jeder Rückführung eine PCR-Schnelltest, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, und unterzieht die Rückkehrer nach Ankunft erneut einem Screening mit ggf. anschließender Quarantäne in einer staatlichen Einrichtung. So wird sichergestellt, dass die Belastung mit Coronainfektionen durch die Rückführung nicht erhöht wird. Schließlich ist es für die Betroffenen zumutbar, sich durch Hygiene- und Abstandsmaßnahmen vor einer Ansteckung zu schützen.

Der Ausbruch von Ebola in Guinea ist aktuell noch begrenzt; zudem werden durch die WHO Impfstoffe bereitgestellt. Die Situation ist nicht zu vergleichen mit dem sehr viel schwereren Ausbruch im Jahr 2014. Im Übrigen hatte sich die IMK auch damals gegen eine generelle Aussetzung von Abschiebungen ausgesprochen.

Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse werden im Rahmen des asylrechtlichen Verfahrens durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft. Das Landesamt für Einwanderung ist gemäß § 42 AsylG an die Entscheidungen gebunden.

32. Welche weiteren Expert*innendelegationen welcher anderer Staaten führen oder führten nach Kenntnis des Senats in den vergangenen fünf Jahren auf Veranlassung oder in Kooperation mit welchen Berliner Behörden ähnliche Anhörungen in Berlin oder anderen Bundesländern durch?

Zu 32.:

Auf die Zuständigkeit der Bundesbehörden zur Organisation von Delegationsmissionen wird verwiesen.

33. Hat der Senat bereits Überlegungen angestellt oder Maßnahmen ergriffen, damit das LEA auf Sammelanhörungen zum Zweck der Passersatzbeschaffung mit dem Ziel der Abschiebung nach Guinea insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und dem Ausbruch von Ebola in der Republik Guinea verzichtet?

- a. Wenn ja, welche Überlegungen und Maßnahmen im Einzelnen?
- b. Wenn nein, aus welchen genauen Gründen nicht?

Zu 33.:

Der Senat sieht keine Veranlassung, von Anhörungen zum Identitätsfeststellung guineischer Staatsangehöriger abzusehen. Auf die Beantwortung der Fragen 27 bis 31 wird verwiesen.

34. Wie viele Personen vermeintlicher guineischer Staatsangehörigkeit in der Zuständigkeit Berlins wurden mit einem Flug am Abend des 16. März 2021 von Düsseldorf nach Guinea abgeschoben?

Zu 34.:

Am 16.3.2021 wurde ein in die Zuständigkeit der Berliner Behörden fallender, aufgrund der erfolgreichen Identifizierung nachweislich guineischer Staatsangehöriger nach Guinea abgeschoben.

35. Wie viele dieser mit dem Flug vom 16. März 2021 abgeschobenen Personen sind der guineischen Delegation zum Zweck einer Anhörung wann jeweils vorgeführt worden?

Zu 35.:

Zu dieser Frage liegen dem Senat keine über die Antwort zu Frage 34 hinausgehenden Informationen vor.

36. Trifft es zu, dass für den 20. April 2021 ein weiterer Abschiebecharter nach Guinea geplant ist und inwieweit ist Berlin daran beteiligt?

Zu 36.:

Auskünfte zu geplanten Chartermaßnahmen werden im Hinblick auf § 97a AufenthG und zur Gewährleistung des Vollzugs aufenthaltsrechtlicher Vorschriften nicht erteilt.

Berlin, den 01. April 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport